

Gewässerordnung  
Sportfischerverein Helmstedt  
und Umgebung e.V.



Inhaltsverzeichnis		Seite
	Vorwort	3
<b>1.</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	4
1.1	Schonzeiten	4
1.2	Mindestmaße	4
1.3	Fangbeschränkung	4
1.4	Fanggeräte	6
1.5	Behandlung der gefangenen Fische	7
1.6	Aufsicht, Fischereipapiere	7
1.7	Köderfische	8
1.8	Fangmeldungen	9
1.9	Landschafts- und Naturschutz	10
1.10	Fisch- und Gewässerschutz	11
1.11	Verschiedenes	11
1.12	Verlassen des Gewässers und des Angelplatzes	13
<b>2.</b>	<b>Gewässerbestimmungen</b>	
2.1	Angelgewässer	14
2.2	Aufzuchtgewässer	14
2.3	Jahresangelzeit	15
2.4	Tagesangelzeit	16
2.5	Angelplätze	17
2.6	Zugelassene Ruten Erwachsene	17

2.7	Zugelassene Ruten Jugendliche	17
2.8	Kunstfliege	17
2.9	Raubfischangeln und Senken	18
2.10	Futter	18
2.11	Futterkorb	18
2.12	Belly-Boat	19
2.13	Schongebiete	19
2.14	Schirmzelte und Grillen	20
2.15	Fahrzeuge	20
2.16	Fahrausweise	20
2.17	Gewässerstrecke IG-Mittellandkanal	20
2.18	Großer Graben und Aue	20
2.19	Hunde und Musik	21
2.20	Sonderregelungen	21
2.21	Futterboot	22
<b>3.</b>	<b>Anlagen</b>	
3.1	Verstöße gegen Bestimmungen der Gewässerordnung	37
3.2	Gesetzliche Mindestmaße	40
3.3	Gewässerkarten	41

## **Vorwort**

Unsere wichtigste Aufgabe als Angelverein muss die Pflege der in unsere Hände gegebenen Gewässer sein.

Deshalb ist unser vornehmstes Anliegen die Erhaltung und Pflege der Natur und die Gesunderhaltung der Gewässer. Dies dient auch dem Wohle der Allgemeinheit und ist damit ein wichtiger Beitrag für die Volksgesundheit.

Unser Verhalten am Gewässer wird bestimmt durch das Niedersächsische Fischereigesetz und die Fischerei betreffenden Regelungen des Tier- und Naturschutzgesetz.

§ 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes erlaubt den Fang von Fischen nur und ausschließlich zum Zwecke des Verzehrs. Das Tierschutzgesetz ist für uns Angler verbindlich im Umgang mit lebenden Tieren. Das Ziel des Naturschutzes ist die Erhaltung oder Verbesserung von Natur und Umwelt, eine Herausforderung und eine Aufgabe auch für uns Angler, der wir gerecht werden müssen.

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1 Schonzeiten

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Schonzeiten (Nds. Fischereigesetz). Besondere Schonzeiten gelten für:

- Hecht und Zander: 01.02. – 31.05. des Jahres,
- Wels: 01.01. – 30.04. des Jahres,

sofern in den nachfolgenden Gewässerbestimmungen (Teil 2) nichts anderes geregelt ist.

### 1.2 Mindestmaße

Aal	50 cm
Forelle	Kein Mindestmaß, Ausnahme Schunter 30 cm
Hecht	60 cm
Karpfen	40 cm
Saibling	Kein Mindestmaß
Schleie	30 cm
Wels	60 cm
Zander	50 cm

### 1.3 Fangbeschränkungen

Höchstmenge pro **Kalenderjahr**

für Erwachsene	für Jugendliche
15 Forellen	8 Forellen
15 Hechte	8 Hechte

15 Karpfen	8 Karpfen
15 Schleien	8 Schleien
15 Zander	8 Zander
8 Saiblinge	4 Saiblinge
15 Welse	7 Welse

Höchstmenge pro **Kalendertag** (von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr)

4 Forellen
2 Hechte
2 Karpfen
2 Schleien
2 Zander
2 Saiblinge
2 Welse
Für nicht aufgeführte Fischarten sind keine Beschränkungen festgelegt.

### **Sonstige Beschränkungen:**

- Nach dem Fang von 4 Forellen oder 2 Saiblingen an einem Kalendertag ist das Angeln auf Forelle oder Saibling für diesen Kalendertag sofort einzustellen.
- Graskarpfen sind generell zurückzusetzen.
- Nach dem Fang von 2 maßigen Hechten oder 2 maßigen Zandern an einem Kalendertag ist das Raubfischangeln sofort einzustellen. Nach dem Fang von einem maßigen Hecht und 1 maßigen Zander darf noch 1 maßiger Hecht oder 1 maßiger Zander gefangen werden.

## 1.4 Fanggeräte

- a) Jugendliche: Grundsätzlich eine Rute, die nach abgelegter Sportfischerprüfung auch als Raubfischrute eingesetzt werden darf. Jugendliche, die sich regelmäßig an den Veranstaltungen der Jugendgruppe beteiligt haben, kann im **folgenden Jahr** vom Vorstand eine zweite Rute erlaubt werden, die nur als **Friedfischrute** eingesetzt werden darf.
- b) Gastangler: Rutenzahl wie auf der Gastkarte angegeben.
- c) Alle übrigen Mitglieder 2 Ruten. Ab dem 01.05. des Jahres können diese auch als Raubfischruten verwendet werden, sofern in den Gewässerbestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- d) Der Abstand zwischen den Ruten darf nicht mehr als 5 Meter betragen. Der Abstand zum nächsten Angler muss mindestens 5 Meter betragen. Der Einsatz einer Markierungsboje bzw. einer Markierungspose ist erlaubt. Diese darf nur ohne Haken zum Einsatz gebracht werden und keine zusätzliche Angelstrecke belegen.
- e) Jede Rute darf grundsätzlich nur mit je einem Haken verwendet werden. Mehrfachhaken sind nur in Verbindung mit Stahl-, Kevlar- oder Hard Monovorfach erlaubt. Für die Friedfischangelei dürfen keine Mehrfachhaken verwendet werden.
- f) Raubfischköder sind Köderfische, Kunstköder zur Raubfischangelei (auch Kunstfliege ab 2cm und Spoon) und Fetzenköder.
- g) Das Legen von Aalschnüren, das Stellen von Reusen und das Eisangeln ist untersagt, sofern in den Gewässerbestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- h) Eine Köderfischsenke darf nur zum Fang von Köderfischen benutzt werden. Gesenkte mäßige Fische sind sofort zurückzusetzen. Das Senken ist nur während der Raubfischsaison erlaubt. Beim Senken dürfen andere Angler nicht gestört werden.
- i) Verwendete Rutenhalter müssen aus Metall oder Kunststoff gefertigt sein.

## 1.5 Behandlung gefangener Fische

- a) Jeder gefangene Fisch ist mit besonderer Vorsicht zu behandeln und darf nur mit nassen Händen angefasst werden.
- b) **Jeder** gefangene **maßige** Fisch kann mitgenommen werden, sofern die Höchstfangmenge pro Tag oder Jahr nicht überschritten wird.
- c) Jeder
  - gefangene untermaßige Fisch,
  - gefangene maßige und im Hochlaich stehende Fisch,
  - in der Schonzeit gefangene Fischist vom Angelhaken zu befreien und sofort schonend zurückzusetzen.
- d) Sitzt der Angelhaken ungünstig, ist jeder Versuch zur Entfernung zu unterlassen. Das Vorfach ist möglichst kurz vor dem Fischmaul zu durchschneiden und der Fisch mit dem Haken sofort zurückzusetzen.
- e) Sind
  - gefangene untermaßige Fische,
  - gefangene maßige und im Hochlaich stehende Fische,
  - in der Schonzeit gefangene Fischeso schwer verletzt, dass ihr Überleben ausgeschlossen erscheint, so sind diese schnellstens ohne Qualen zu töten und schadlos zu beseitigen (vergraben). Das Aneignen dieser Fische ist verboten.

## 1.6 Aufsicht, Fischereipapiere usw.

Die Fischereiaufsicht obliegt in erster Linie den Fischereiaufsehern und Vorstandsmitgliedern. Aber auch jedes Mitglied ist verpflichtet darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Gewässerordnung eingehalten werden.

Bei Kontrollen am Gewässer sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen die Angelpapiere, Fanggeräte, die gefangenen Fische usw. vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.

Folgende Papiere und Angelutensilien müssen stets am Gewässer mitgeführt werden:

- a) Sportfischerpass bzw. DAV-Ausweis mit den gültigen Beitragsmarken,
- b) die gültige Fangkarte,
- c) die Gewässerordnung,
- d) Hakenlöser, Maßband, Unterfangkescher **oder** bei Raubfischangelei Landungszange, Messer und Fischbetäuber, Kugelschreiber oder Schreibstift
- e) Sportfischerprüfungsausweis.

Sind die vorgenannten Unterlagen und Artikel nicht vollständig, ist das Angeln untersagt.

Die Fischereiaufsicht ist verpflichtet, bei Feststellen eines Verstoßes (Lt. Anlage 3) die Fangkarte des Mitgliedes einzuziehen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Fangkarte der Fischereiaufsicht auszuhändigen. Diskussionen zwischen Mitglied und der Fischereiaufsicht sind am Gewässer nicht zu führen. Verstöße werden gem. Anlage 3 der Gewässerordnung geahndet.

### **1.7 Köderfische**

Falls Köderfische aus anderen Gewässern mitgebracht werden, hat jedes Mitglied und jeder Gastangler sorgfältig darauf zu achten, dass die Köderfische nicht mit Fischkrankheiten behaftet sind oder aus verseuchten Gewässern stammen. Nur so kann man die Gefahr einschränken, dass die Vereinsgewässer durch eingeschleppte Krankheitserreger verseucht und die Bestände vernichtet werden.

## 1.8 Fangmeldung

Abkürzung für die Vereinsgewässer

A = Anna-Süd	LU = Ludgeriteich
AB = Alter Badeteich	M = Mergelgrube
B = Buschmühlenteich	Q = Quellenhofteich
C = Caroline	SD = Saalsdorf
CL = Clarabad	SCH = Schunter
GG = Großer Graben	ST = Stroh­mühlenteich
H = Hafermühlenteich (Stiegerteich)	STT = Sternberger Teich

Für die Eintragung in der Fangkarte gelten folgende Regeln:

Beispiel

Karpfen	Zander
Dat: 06.05.	Dat: 09.06.
Gew: A	Gew: SD
cm: 45	cm: 70
kg: 2,200	kg: 3,300

Es sind einzutragen in der:

- 1. Zeile das Fangdatum
- 2. Zeile die Gewässerabkürzung
- 3. Zeile die Länge des Fisches (gemessen vom Maul bis zur übereinander gelegten Schwanzflosse)
- 4. Zeile das Gewicht in kg

Karpfen, Hechte, Zander, Forellen, Saiblinge, Schleien und Welse müssen sofort nach dem Fang **einzel**n eingetragen werden. Aale über 70 cm Länge sowie Weißfische und Barsche über 1,0 kg sind ebenfalls **einzel**n einzutragen.

Bei den übrigen Fischen genügt es, wenn die Eintragungen am Ende des Angeltages insgesamt erfolgen.

Beispiel

Barsch	Barsch
Dat: 12.06.	Dat: 24.07.
Gew: A	Gew: A
Stück: 1	Stück: 16
kg: 1,000	kg: 2,600

Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die aufgerechneten Fangkarten, auch die der IGM bis zum **20.01.** des folgenden Jahres unaufgefordert in der Geschäftsstelle Tonwerke 13 in 38350 Helmstedt abzugeben. Eine spätere Abgabe hat eine Geldbuße zur Folge.

Sonderkarten sind entsprechend den jeweiligen Bestimmungen zurückzugeben. Gastangler haben ihre Fangmeldung (=Gastkarte) sofort nach Ablauf der der Gültigkeit abzugeben.

Für Mitglieder und deren Gäste gilt, dass auch Fehlanzeigen erforderlich sind. Das gleiche gilt auch für die Fangkarten der IG Mittellandkanal.

### 1.9 Landschafts- und Naturschutz

Die Beachtung der Naturschutzgesetze muss bestimmend sein für unser Verhalten am Gewässer. Dabei bedürfen besonders die Sing- und Wasservögel während der Brutzeit unseres besonderen

Schutzes.

Jeder Angler hat sich am Wasser fisch- und waidgerecht zu verhalten.

Jede unnötige Lärmbelästigung wie Radio, Tonband, Moped usw. hat zu unterbleiben. Der Angelplatz muss sauber hinterlassen werden. Jegliche Abfälle sind mitzunehmen und dürfen nicht im Gelände verstreut werden.

Unsere Gewässer sollen naturbelassene Angelgewässer bleiben. Das Anlegen von Feuerstellen (außer kleinen Grillgeräten) ist an unseren Gewässern nicht erlaubt.

Der Bewuchs der Uferzone (Büsche, Bäume, Binsen, Rohr, Schilf, Wasserpflanzen usw.) ist zu schonen und darf nicht mutwillig oder aus Bequemlichkeit beschädigt oder zerstört werden.

Das Zelten ist an allen Vereinsgewässern untersagt. Auch das Aufstellen von provisorischen Wetterschutzzelten aus Plastik ist nicht gestattet. Ausgenommen sind fabrikhergestellte Schirmzelte (Überwurfzelte) und Anglerzelte ohne Boden.

### **1.10 Fisch- und Gewässerschutz**

Jedes Mitglied und jeder Gastangler ist verpflichtet, bei Fischsterben oder plötzlich auftretenden

Gewässerverschmutzungen sofort Meldung zu machen. Diese Meldung muss schnellstens (z.B. telefonisch) erfolgen.

- a) Bei Gewässerverschmutzung:  
An die nächste Polizeidienststelle oder an den Vorstand
- b) Bei kranken Fischen an ein Vorstandsmitglied. Die Fische sind in einem mit Wasser gefüllten Behälter mitzubringen.

### **1.11 Verschiedenes**

- a) Niemand ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes in den Vereinsgewässern irgendwelche Fische auszusetzen, auch keine Einzelexemplare.
- b) Bei Vereinsveranstaltungen der Erwachsenen (außer Versammlungen) ist das Angeln an den anderen

- Gewässern erlaubt.
- c) Bei Vereinsveranstaltungen aller Art der Jugendlichen ist den nicht teilnehmenden Jugendlichen das Angeln in allen anderen Gewässern untersagt.
  - d) Vor Gemeinschaftsfischen ist das Angeln in den betreffenden Gewässern 15 Stunden vor Beginn der Veranstaltung untersagt.
  - e) Jugendlichen ist das Nachtangeln nur nach Absprache mit den hierfür vom Vorstand bestimmten Personen möglich. Die Anzahl der Jugendlichen ist auf 4 pro Aufsichtsperson beschränkt.
  - f) Bei ausgelegten Angelruten darf der Nachbar (in unmittelbarer Nähe) besucht werden.
  - g) Es ist verboten, für ein anderes Mitglied Fische zu fangen, in dessen Fangkarte einzutragen oder eintragen zu lassen.
  - h) Neben dem Auslegen einer Angelrute darf mit einer zweiten Angelrute am Angelplatz geschleppt (Sbirolino) oder geblinkert werden.
  - i) Durch das Töten von Fischen darf keine Verunreinigung des Gewässers oder des Angelplatzes erfolgen. Das Ausnehmen oder Schuppen am Angelplatz ist verboten.
  - j) Der Verkauf von Fischen, die im Vereinsgewässer gefangen wurden, ist nicht gestattet.
  - k) Nach dem Besatz von Forellen ist das Gewässer in den folgenden zwei Tagen für das Angeln gesperrt.
  - l) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Vereinsgewässer besondere Regelungen zu treffen oder diese tageweise für die Angelei zu sperren.
  - m) An den Vereinsgewässern ist das Baden, Bootfahren, Surfen, Schwimmen mit Luftmatratze, Tauchen sowie das Ausbringen von Angelködern oder von Anfütterung mittels ferngesteuertem Boot oder vergleichbaren Hilfsmitteln verboten, sofern keine Ausnahme nach Ziffer 2.21 erlaubt ist.

### **1.12 Verlassen des Gewässers und des Angelplatzes**

Beim Verlassen des Gewässers ist der Angelplatz grundsätzlich zu räumen und die Angelgeräte sind zu entfernen. Beim Verlassen des Angelplatzes sind die ausgelegten Ruten einzuziehen (Ausnahme Ziff. 1.11 Buchst. f). Bei Verlassen des Angelplatzes für mehr als 30 Minuten, ist dieser zu räumen und die Angelgeräte sind zu entfernen.

## 2. Gewässerbestimmungen

<b>2.1 Angelgewässer</b>	
1. Anna-Süd	8. Hafermühlenteich (Stiegerteich)
2. Buschmühlenteich	9. Schunter
3. Mergelgrube	10. Caroline
4. Clarabad	11. Alter Badeteich
5. Quellenhofteich	12. Saalsdorf
6. Strohmühlenteich	13. Gewässerstrecke IG-Mittellandkanal
7. Ludgeriteich	14. Großer Graben und Aue

<b>2.2 Aufzuchtgewässer für die Angelei gesperrt</b>	
1. Kleine Mergelgrube	
2. Sternberger Teich	

<b>2.3 Jahresangelzeit</b>	Von bis
Gewässer	
Anna-Süd Buschmühle Caroline Clarabad Gewässerstrecke IG- Mittellandkanal Hafermühlenteich Ludgeriteich Mergelgrube Quellenhofteich Saalsdorf Strohmühlenteich	ohne Einschränkung
Schunter	16.03. -14.10.
Alter Badeteich Großer Graben Aue	01.04. – 31.01.

<b>2.4 Tagesangelzeit</b>	Von bis
Anna-Süd Aue Caroline Clarabad Gewässerstrecke IG- Mittellandkanal Großer Graben Hafermühlenteich Ludgeriteich Mergelgrube Quellenhofteich Saalsdorf Strohmühlenteich	ohne Einschränkung
Alter Badeteich	a) Montag - Freitag 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 23.00 Uhr  b) Samstag, Sonntag und gesetzlicher Feiertag 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 12.00 Uhr erlaubt
Schunter	1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt
Buschmühle	Ganztägig Mittwoch von 00.00 - 24.00 Uhr verboten

<b>2.5 Angelplätze:</b>	Nur zwischen den Schildern „Angelgrenze“
<b>2.6 Zugelassene Ruten Erwachsene</b>	1.) Anna-Süd, Saalsdorf:  Erwachsene Mitglieder können für diese Gewässer gegen ein zusätzliches Entgelt die Berechtigung für ein dritte Angelrute erwerben, die nur als Friedfischrute verwendet werden darf. Die erweiterte Berechtigung wird von der Geschäftsstelle gesondert in der Fangkarte ausgewiesen.  2.) Schunter: 1 Rute
<b>2.7 Zugelassene Ruten Jugendliche</b>	1.) Schunter: 1 Rute
<b>2.8 Kunstfliege</b>	Zählt ab einer Größe von 2 cm zu den Raubfischködern und kann dann nur während der für die Raubfischangelei freigegebene Zeit zum Einsatz gebracht werden. Bis zu einer Größe von 2 cm ganzjährig erlaubt.

<b>2.9 Raubfischangeln und Senken</b>	Grundsätzlich erlaubt vom 01.05. - 31.01. des Jahres  <b><u>Ausnahmen</u></b>  <b>Anna-Süd Ostseite und Caroline: Zander erst ab 01.06. des Jahres erlaubt</b>  <b>Schunter: Forelle frei, Raubfisch vom 01.06. – 14.10. des Jahres; Senken verboten</b>
<b>2.10 Futter</b>	höchstens pro Tag (00.00 - 24.00 Uhr) 1 Liter Nassfutter, Maden, Mais oder 1 kg Boilies  Ausnahme: 1.) Anna-Süd: höchstens pro Tag (00.00 - 24.00 Uhr) 2 Liter Nassfutter, Maden, Mais oder 2 kg Boilies  2.) Schunter: Verboten
<b>2.11 Futterkorb</b>	Erlaubt

<b>2.12 Belly-Boat</b>	<p>Nur erlaubt für Anna-Süd unter folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- vom 01.05. bis 31.12. des Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang</li><li>- Nutzung auf eigene Gefahr</li><li>- Abstand zu den Schongebieten mindestens 80 m, Abstand zum Ufer mindestens 50 m</li><li>- Die horizontale Linie zwischen der Hütte am Einlauf und dem Weißdornbusch an der Ostseite darf als gedachte Angelgrenze nicht überquert werden</li><li>- Slipstellen nur an den gekennzeichneten Punkten</li></ul> <p>a) Westseite 1. Bank neben der Tiefenmessung b) Westseite Auslauf Steinpackung (Nicht der sogenannte Auslauf)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Max. 5 Belly-Boate gleichzeitig auf dem Gewässer</li><li>-Nur Belly-Boat, kein Schwimmponton oder Ähnliches</li><li>- Ausbringen von Futterstoffen verboten</li><li>- Dropshot verboten</li><li>- Echolot verboten</li><li>- Keine Belly-Boat Erlaubnis für Gastangler</li><li>-Fangeintragung mit “A-B” für Anna-Süd mit Belly-Boat</li></ul>
<b>2.13 Schongebiete</b>	Das Betreten der Schongebiete, die durch Beschilderung “Angelgrenze” markiert sind, ist verboten.

<p><b>2.14 Schirmzelte und Grillen</b></p>	<p>Grundsätzlich erlaubt  <u>Ausnahmen:</u>  1.) Buschmühlenteich: Grillen Verboten  2.) Mergelgrube: Grillen Verboten  3.) Clarabad: Verboten  4.) Quellenhofteich: Verboten  5.) Strohmühlenteich: Verboten  6.) Ludgeriteich: Verboten  7.) Stiegeriteich: Verboten  8.) Alter Badeteich Verboten</p>
<p><b>2.15 Fahrzeuge</b></p>	<p>Fahrräder oder Mopeds dürfen zum Angelplatz geschoben werden. Pkws sind auf den Parkplätzen abzustellen.</p>
<p><b>2.16 Fahrausweise</b></p>	<p>Grundsätzlich nicht erforderlich  <u>Ausnahmen:</u>  Anna-Süd, Caroline und Saalsdorf:  Für das Benutzen der Feldwege zu den Parkplätzen ist im Fahrzeug sichtbar ein Fahrausweis anzulegen. Der Fahrausweis wird in der Geschäftsstelle ausgegeben.</p>
<p><b>2.17 Gewässerstrecke IG-Mittellandkanal</b></p>	<p>Es gelten die Auflagen der Erlaubniskarte der IG-Mittellandkanal. Das Fischen ist zudem nur mit Sportfischerprüfung erlaubt.</p>
<p><b>2.18 Großer Graben und Aue</b></p>	<p>Das Angeln ist nur mit einer besonderen Erlaubniskarte möglich, die in der Geschäftsstelle ausgegeben wird. Da nur eine begrenzte Anzahl von Erlaubniskarten zur Verfügung steht, kann eine Karte jeweils für längstens 5 Tage ausgeliehen werden.  Der Damm darf nicht befahren werden.</p>

<p><b>2.19 Hunde und Musik</b></p>	<p>Grundsätzlich erlaubt. Ausnahme: Buschmühle                      verboten</p>
<p><b>2.20 Dritte Angelrute</b></p>	<p>Für die Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Buschmühlenteich,</li> <li>- Mergelgrube,</li> <li>- Clarabad,</li> <li>- Quellenhofteich,</li> <li>- Stroh­mühlenteich,</li> <li>- Ludgeriteich,</li> <li>- Hafermühlenteich (Stiegerteich),</li> <li>- Caroline,</li> <li>- Alter Badeteich</li> </ul> <p>können erwachsene Mitglieder für diese Gewässer gegen ein zusätzliches Entgelt die Berechtigung für eine dritte Angelrute erwerben, die nur als Friedfischrute verwendet werden darf.</p> <p>Sofern Forellenbesatz in diese Gewässer eingebracht wird, darf mit der dritten Angelrute 7 Tage ab Freigabe des Forellenfanges nicht gefischt werden.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freigabe am 02.10. des Jahres</li> <li>- Nutzung der dritten Angelrute wieder ab 09.10. des Jahres</li> </ul>

**2.21 Futterboot**

In den Gewässern Anna-Süd, Saalsdorf, Caroline und Buschmühle ist der Einsatz von ferngesteuerten Futterbooten zum Ausbringen des Futtermaterials und des Angelköders außerhalb der Schongebiete erlaubt.

Die Futtermengen pro Tag nach Ziffer 2.10 dürfen nicht überschritten werden.





























### 3.1 Verstöße gegen die Gewässerordnung

Ziff.	Art des Verstoßes	Persönliche Sperre für die Fischerei-ausübung
1	Fischen mit größerer Rutenzahl als erlaubt	Bis zu 12 Monate
2	Fischen mit nicht erlaubten Ködern oder nicht erlaubter Köderzahl	Bis zu 6 Monate
3	Fischen mit nicht erlaubtem Gerät	Bis zu 12 Monate
4	Fischen zu nicht erlaubter Tageszeit	Bis zu 3 Monate
5	Fischen zu nicht erlaubter Jahreszeit	Bis zu 12 Monate
6	Senken, wo es nicht erlaubt ist	Bis zu 3 Monate
7	Zelten am Gewässer	Bis zu 12 Monate
8	Anlegen und Betrieb von Feuerstellen (außer kleinen Grillgeräten)	Bis zu 6 Monate
9	Ausnehmen von Fischen am Angelplatz und Liegenlassen der Innereien oder der Fischschuppen	Bis zu 6 Monate
10	Nicht sofortiges Eintragen von gefangenen Fischen	Bis zu 6 Monate

11	Hinterlassen von jeglichem Müll am Gewässer oder auf Pacht- oder Eigentumsgrundstücken des Vereins	Bis zu 6 Monate
12	Mitnahme von untermäßigen Fischen, Mitnahme oder Fang in zu großer Stückzahl oder Mitnahme von Fischen in der Schonzeit	Bis zu 12 Monate oder Ausschluss aus dem Verein
13	Mutwillige Zerstörung von Uferbewuchs, Uferanlagen an den Vereinsgewässern oder anderer Anlagen an Vereins- oder Pachtgrundstücken	Bis zu 6 Monate
14	Diebstahl von Vereinseigentum oder Eigentum von Verpächtern	Bis zu 12 Monate oder Einschalten des Ehrengerichts, ob Ausschluss oder zusätzliche Strafanzeige
15	Vereinsschädigendes Verhalten am Gewässer und/ oder in der Öffentlichkeit	Bis zu 12 Monate
16	Unvollständige Angelausrüstung am Gewässer	Bis zu 3 Monate

17	Anfüttern trotz Verbots oder mit zuviel Futter	Bis zu 3 Monate
18	Unbeaufsichtigtes Liegenlassen von ausgelegten und beköderten Angeln	Bis zu 6 Monate
19	Aushändigen von Fischereigeräten an nicht Fischereiberechtigte. Es ist jedoch erlaubt, dem Ehepartner oder einem Kind aus der Familie des Mitglieds eine Angel unter Aufsicht zu überlassen, jedoch keine zusätzliche Rute (Beihilfe zur Fischwilderei)	Bis zu 12 Monate
20	Verspätete Rückgabe der Erlaubniskarte für den Großen Graben	Bis zu 3 Monate
21	Sonstige Verstöße	Bis zu 3 Monate

### 3.2 Gesetzliche Mindestmaße und Schonzeiten

Niedersachsen		
Fischart	A *)	B *)
Aal	35	-
Bachforelle	25	15.10. - 15.02.
Barbe	35	-
Hecht	40	01.02. - 15.04.
Lachs	50	15.10. - 15.03.
Nase, Regenbogenforelle	25	-
Rapfen	40	-
Stör	100	01.01. - 31.07.
Wels	50	-
Zander	35	01.04. - 30.04.
Aland, Äsche, Bachsaibling, Barsch, Brasse, Döbel, Hasel, Karausche, Karpfen, Kleine Maräne, Rotaugen, Rotfeder, Schleie, Seeforelle	-	-

A = Mindestmaß

B = Schonzeit

### 3.3 Gewässerkarten

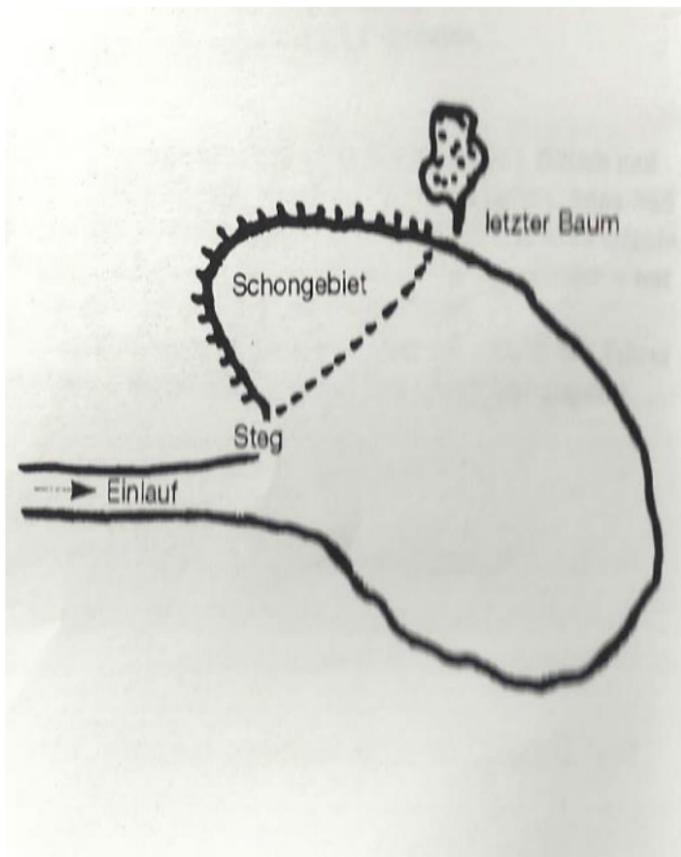
#### Ludgeriteich, Strohmühlenteich



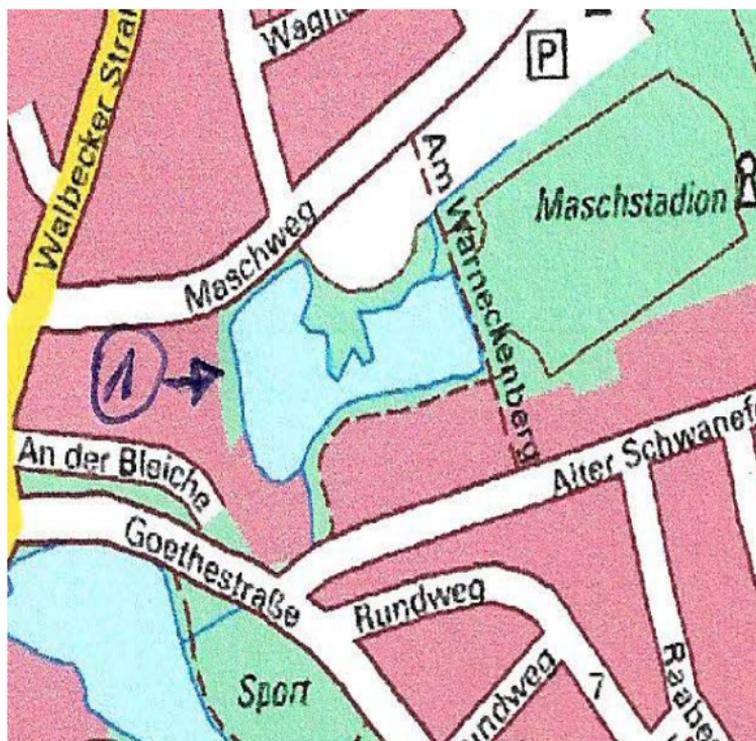
1 = Ludgeriteich

2 = Strohmühlenteich

Angelgrenze Ludgeriteich

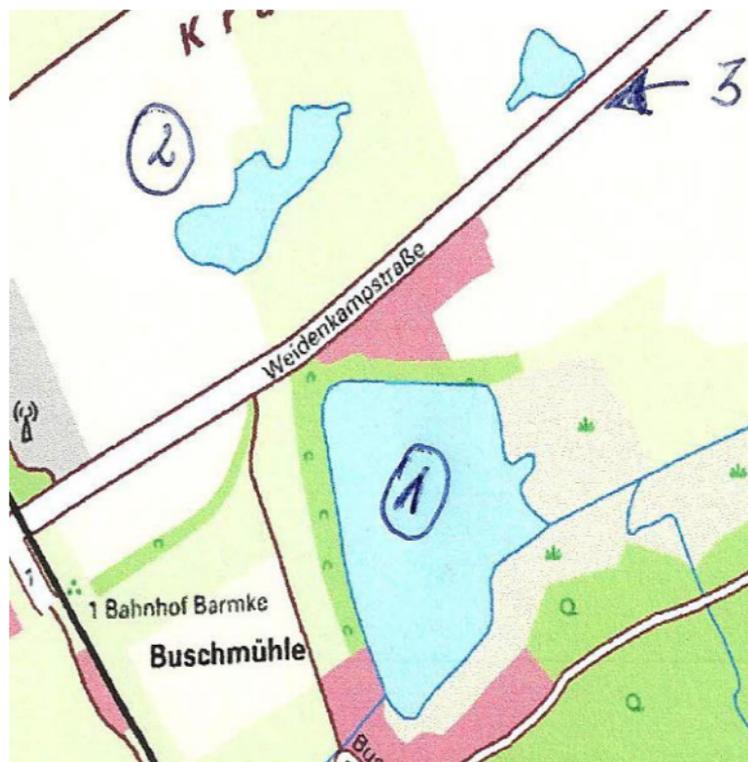


Stiegerteich



1 = Stiegerteich

Buschmühlenteich, Mergelgrube, Kleine Mergelgrube



- 1= Buschmühlenteich
- 2 = Mergelgrube
- 3 = Kleine Mergelgrube

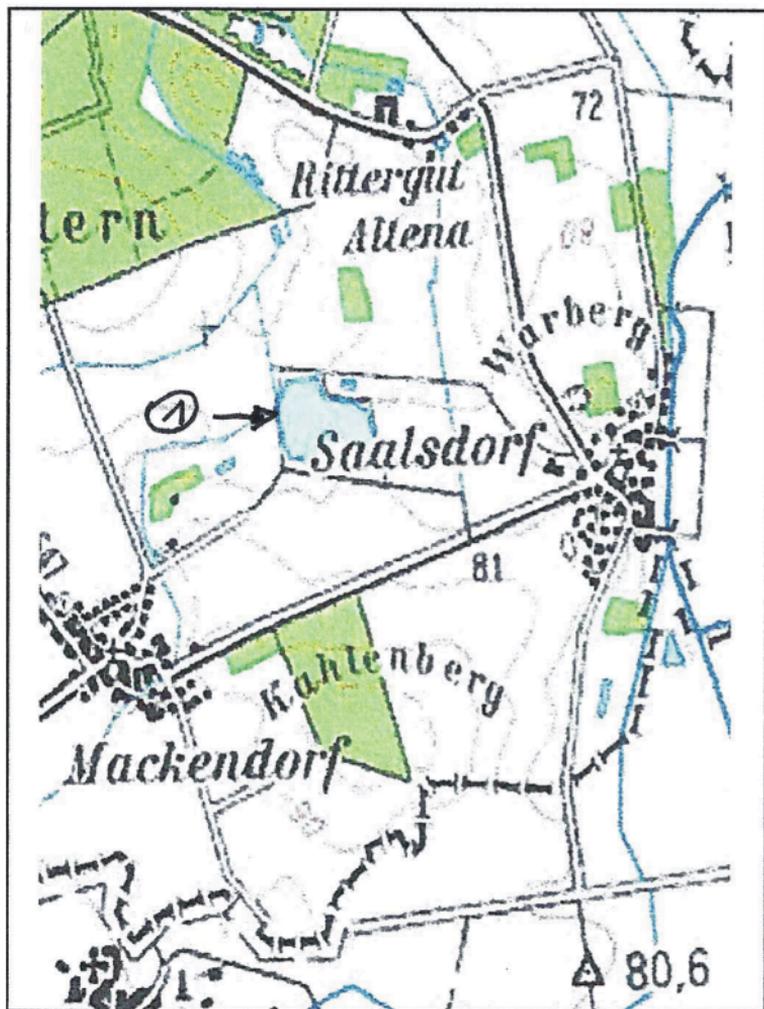
Anna-Süd, Caroline



1 = Anna-Süd

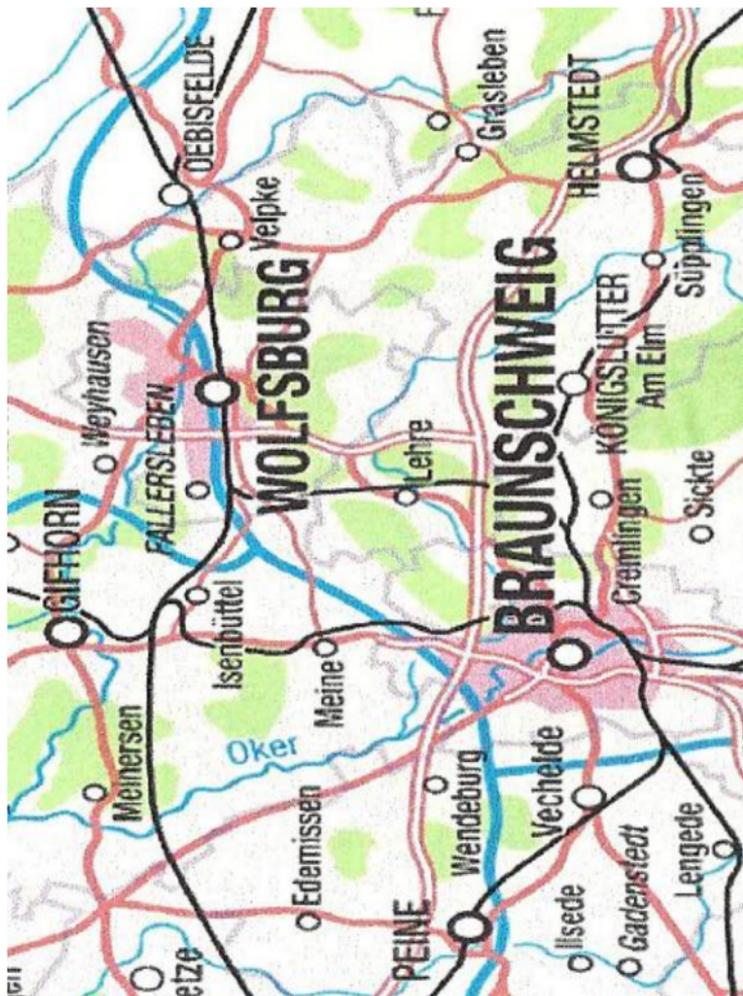
2 = Caroline

Saalsdorf



1= Saalsdorf

## IG Mittellandkanal



Angelstrecke von

- km 247,8 (Bereich Allersee) bei Wolfsburg bis
- km 202,5 bei Peine

Satzung  
Sportfischerverein Helmstedt  
und Umgebung e.V.



		<b>Seite</b>
	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>A</b>	<b>Name und Sitz des Vereins</b>	<b>2</b>
<b>B</b>	<b>Zweck und Aufgaben des Vereins</b>	<b>3</b>
<b>C</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
	<b>Ehrenrat</b>	<b>7</b>
<b>D</b>	<b>Beiträge</b>	<b>8</b>
<b>E</b>	<b>Vorstand des Vereins</b>	<b>8</b>
<b>F</b>	<b>Die Versammlungen</b>	<b>10</b>
<b>G</b>	<b>Satzungsänderungen oder Auflösung</b>	<b>12</b>

# **Satzung des Sportfischervereins Helmstedt und Umgebung e.V.**

## **A. Name und Sitz des Vereins**

### **§ 1**

Der Verein trägt den Namen Sportfischerverein Helmstedt und Umgebung e.V. und ist eine Vereinigung von Sportfischern. Der Verein ist Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Der Sportfischerverein Helmstedt und Umgebung hat seinen Sitz in Helmstedt und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig.

Als Sportfischer im Sinne dieses Paragraphen gilt derjenige, der die Fischwaid gemäß den sportlichen Grundsätzen des Verbandes Deutscher Sportfischer als Liebhaberei ausübt, ohne dass diese Tätigkeit dem Haupt- oder Nebenerwerb im Sinne des Steuergesetzes dient.

### **§ 2**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Helmstedt.

## **B. Zweck und Aufgaben des Vereins**

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere die nachstehend näher bezeichneten Zwecke wie:

1. durch Zusammenfassung der Sportfischer und durch eine einheitliche Vertretung der fischereisportlichen Interessen der deutschen Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss zu sichern;
2. im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben;
3. die Ausbildung der Mitglieder und anderen Personen zum Zweck der Erlangung der Sportfischerprüfung gemäß § 54 Abs. 4 des Niedersächsischen Fischereigesetzes;
4. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen;
5. die Festsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße;
6. die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes;
7. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift im Sinne dieser Zielsetzung;
8. Ausbildung und Einsatz von hinreichend ausgebildeten Gewässerwarten zur Hege und Pflege der Gewässer;
9. Erfüllung besonderer Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes zum Zweck der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der Natur, im Besonderen:
  - a) Reinhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen;

- b) Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Wasserbehörden und sonstigen Wasserverbänden;
  - c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen;
  - d) Zusammenarbeit mit den staatlichen Kontrollorganen zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die durch die Verunreinigung bei der Bevölkerung entstehen könnten.
10. Förderung der Vereinsjugend: Wahl eines Jugendleiters und (bei Bedarf) seiner Vertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendlichen am Tag der Wahl des Vorstandes mit unmittelbar anschließender Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Der Wahlmodus entspricht dem der Wahl des Vorstandes; gleiches gilt für die Wahlperiode. Sollte eine Wahl des Jugendleiters und des Vertreters durch die Jugendlichen nicht erfolgen oder erfolgt keine Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung, erfolgt die Bestellung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Versammlung unmittelbar durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder haben nur innerhalb der Jugendgruppe Stimmrecht. Mitglied kann jeder noch nicht Volljährige mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.
11. Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Betrag voll zur Verfügung gestellt. Der Betrag reduziert sich um anteilige Besatzkosten in Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der Jugendbeiträge.

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufbauende Sportorganisation. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

12. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins. Einzelheiten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **C. Mitgliedschaft**

### § 4

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und nicht aus einem zum Verband Deutscher Sportfischer gehörenden Verein ausgeschlossen worden ist. Es sei denn, dass der Verein, der ausgeschlossen hat, mit der Aufnahme in den neuen Verein einverstanden ist.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim 1. oder 2. Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und die Satzung des Verbandes mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam.

### § 5

Für die Dauer seiner Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Anglerverband Niedersachsen e.V. an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben Verbandes in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband.

## § 6

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigung erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich unmittelbar durch Zusendung an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu erklären. Der Zugangsnachweis obliegt dem Mitglied.

## § 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es:

1. strafbare, ehrenrührige oder anstößige Handlungen, auch wenn sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verband oder Verein bestehen, begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche Handlungen begangen hat oder sonst den Verband, den Verein oder ein Mitglied schädigt. Dazu gehört auch Ansehenschädigung.
2. sich durch Fischfrevl, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet oder solche Taten duldet;
3. gegen die Satzungen oder sonstigen Regelungen des Verbandes oder des Vereins mindestens dreimal unabhängig von der Art oder Schwere der Zuwiderhandlung nach Feststellung des Ehrenrates innerhalb von 2 Jahren verstößt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht.
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile - (z.B. Verkauf der Beute) Eigenpacht von Gewässern usw. ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt;
5. die Verlängerung der Fischereipapiere nicht bis zum von der Hauptversammlung festgesetzten Termin vornehmen lässt.

Den Ausschluss empfiehlt nach eingehender Klärung des Falles und

Feststellung der Rechtsfolge der Ehrenrat dem Gesamtvorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit mittels Ausschlussbescheides.

Gegen die Entscheidung kann der Gesamtvorstand vom Betroffenen angeufen werden, der mit einfacher Mehrheit in letzter Vereinsinstanz entscheidet. Während des Verfahrens (Beginn Anrufung des Ehrenrates) ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis auf die Pflicht zur Beitragszahlung. Diese endet am Schluss des ablaufenden Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied, trotz Mahnung, mit seinen Beiträgen oder sonstigen Leistungen ohne Angabe eines triftigen Grundes länger als 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 8

Im Falle einer Ausschlussentscheidung durch den Gesamtvorstand steht dem Vereinsmitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides der Widerspruch zu, der unmittelbar an den 1. Vorsitzenden zu richten ist. Die Einhaltung der Widerspruchsfrist hat das Mitglied nachzuweisen.

## § 9

### Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und 2 Beisitzern. Sie werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat regelt Streitigkeiten unter den Mitgliedern und spricht Strafen bei Verstößen gegen die Gewässerordnung, die Jugendgruppenordnung oder Vereinsbeschlüsse aus.

## **D. Beiträge**

### § 10

Der Vereinsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist jährlich im voraus, bis spätestens 31.3. des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird jeweils in den Mitgliederversammlungen durch Beschluss festgesetzt.

Bei Neueintritt in den Verein hat das Mitglied neben der Aufnahmegebühr den vollen Jahresbeitrag und sonstige Nebengebühren zu entrichten. Die Aufnahmegebühr setzt sich zusammen aus dem Aufnahmebeitrag und der Ablösung der Besatzkosten.

Bei längerer Krankheit, Arbeitslosigkeit oder unverschuldeter Notlage kann auf Antrag des Betroffenen vom Vorstand Stundung oder Ermäßigung der Beiträge oder sonstiger Leistungen gewährt werden.

### § 11

Die Festsetzung von Gebühren für Erlaubnisscheine, Gastkarten, Umlagen und Aufnahmegebühren sind ebenfalls den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vorbehalten.

## **E. Der Vorstand des Vereins**

### § 12

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1.	dem Vorsitzenden	6.	dem Sportwart
2.	dem stellvertretenden Vorsitzenden	7.	dem 1. Fischereiaufseher
3.	dem Kassenwart	8.	dem Jugendleiter
4.	dem Schriftführer	9.	dem Geschäftsstellenleiter
5.	dem Gewässerwart	10.	dem Gerätewart
11.	dem Pressewart		

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zum Ablauf der Amtszeit findet vor der Neuwahl die Entlastung des alten Vorstandes statt. Der alte Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit in seiner Gesamtheit entlastet werden. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder findet einzeln der Reihe nach statt.

Der Vorstand ernennt zur Unterstützung des Gewässerwartes und des 1. Fischereiaufsehers je nach Bedarf weitere stellvertretende Gewässerwarte und Fischereiaufseher auf Vorschlag des 1. Fischereiaufsehers und des Gewässerwartes; entsprechendes gilt für den Sportwart und den Gerätewart. Die Ernannten können jederzeit mit einfacher Mehrheit vom Vorstand abbestellt werden. Ausgehändigte Ausweise sind unverzüglich dem 1. oder 2. Vorsitzenden auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden.

Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese Vorstandsmitglieder gelten als geschäftsführender Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vereinsvorstand überwacht die Geschäfte der übrigen Vorstandsmitglieder.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung

durch mindestens 2 dieser Vorstandsmitglieder. Im Übrigen ergibt sich die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

### § 13

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom 1. oder 2. Vereinsvorsitzenden angewiesen sind.

Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Die Jahresabschlussrechnung ist jeweils, vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung, von 2 aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

## **F. Die Versammlungen**

### § 14

Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen -

wenn dies aus der Ladung ersichtlich und vermerkt ist.

#### § 15

Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen und den Haushaltsplan festzulegen.

Die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit können sowohl auf der Jahreshauptversammlung wie auch auf einer Mitgliederversammlung festgelegt werden.

#### § 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand das beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Für die Einberufung gilt § 15, Abs. 1, Satz 2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen bindende Beschlüsse zu fassen oder Entscheidungen gemäß § 18 zu treffen.

#### § 17

Mitgliederversammlungen (einschl. Jahreshauptversammlung) sind jährlich mindestens 2 anzusetzen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden, sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes bekanntzugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

## § 18

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt.

Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch dem Landesverbandsvorsitzenden zur Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen.

## **G. Satzungsänderung und Auflösung**

## § 19

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 15, Abs. 1, Satz 2 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierbei beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 20

Alle bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, verbleibenden Bar- und Sachvermögen fallen an den Landkreis Helmstedt, der diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.